

Preis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftf. 19: Richard Wagner.

Verusprechter Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Samstag, den 23. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 20. Juni 1917.

Seitens Bürgermeister des Kreises.

In diesem Jahre soll entsprechend der
die die Brenneffelsverarbeitung für
gewende hat, die wildwachsende Brenneffel
gesammelt werden.

ein möglichst günstiges Sammelergebnis
soll in jeder Gemeinde ein Vertrauens-
männchen werden, der die Nesselsammlung
überwacht.

Sammeln soll in der Hauptsache Aufgabe
sein. Dementsprechend kommen
Vertrauensmänner in erster Linie die Herren
in Betracht.

wollen mir bis zum 28. Juni 1917 den
Vertrauensmannes mitteilen, damit ich
in unmittelbare Verbindung treten kann.

Der königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 20. Juni 1917.

Belämpfung der Raupenplage an den
wird Uraniagrün empfohlen. Man
zu einer Herstellung auf 100 Liter Wasser
Uraniagrün und bestäubt mit dieser
die Blätter der Obstbäume (Kernobst).
verwendet man eine Verbindung von
grün und einer leichten Kalkmilchlösung, um
möglichst an den Bäumen besser feststellen zu

Bezugsquellen kommen in Frage:

1. Chemische Fabrik Schweinfurt a. Main
2. Chemische Fabrik Dr. Rörbling, Fils-
heim a. Main

3. Otto Hinzberg, Nadenheim

4. Fabrik Georg Jfel, Horschheim b. Worms.

Der königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 20. Juni 1917

wurden hiermit benachrichtigt, daß der Herr
des Innern angeordnet hat, den Samm-
an Arzneipflanzen das Betreten von Feld
nicht in unnötiger Weise zu erschweren.

Der königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Herren Bürgermeister und Gendarmen des
Kreises.

Bekanntmachung.

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

Verfügend Beschlagnahme und
Handserhebung von Lokomo-
bilen.

Vom 20. Juni 1917.

Sachdienliche Bekanntmachung wird auf Er-
lass des königlichen Kriegsministeriums hiermit
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk
sowie nicht nach den allgemeinen Strafge-
setze Strafen verwirkt sind, jede Zuwider-

handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach
§ 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) — und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915, und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549
und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb
des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung
werden betroffen:

- a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuer-
buchseffeln mit Heizröhren, sowohl solche
mit fest verbundener Dampfmaschine
(sogenannte Lokomobile) als auch solche
ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normal-
leistungen mehr als 20 PS normal oder
ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
- b) die zu den vorbezeichneten Kesseln ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird
bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

brigen Sicherheitsvorrichtungen und
sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter **Sicherheitsvorrichtungen** sind
sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und
Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung
mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollflugen mit
Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ab-
lasshahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu
verstehen.

Zu **sonstigem Zubehör** rechnen alle zur
Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge,
wie Schaufeln, Schürhaken, Krüden, Rohrbürst,
Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel,
Ventilheber, Dellenen usw., und bei den fahrbaren
Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen,
Hemmschub, Bümsklöße mit Unterlagern zum
Festklemmen der Fahrräder usw.

Als **Reserveteile** sind anzusehen etwa vor-
handene Reserve-Wasserstandsgläser, Summpal-
tungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und
dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann
betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem
Zustande befinden. In der Herstellung begriffene
Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß
dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertig-
stellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßen-
wagen sowie Dampfzugmaschinen.

§ 2

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind
beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten und rechtsgel-
schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit
nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Aus-
nahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung
erfolgen.

§ 4

Zulässige Veränderungen und Ver- fügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungs-
gemäß: Weitergebrauch der beschlagnahmten Ge-
genstände gestattet, solange das Kriegsministerium,
Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungs-
amt, Chefingenieur R. II. 4 e, Berlin W 15, Kur-
fürstendamm 193/94, keine andere Verfügung erteilt.
Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur
Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchs-
fähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen
sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder
mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen.
Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder
Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.)
sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle
zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung
durch die Kriegsamtsstellen des zuständigen Heeres-
tretenden Generalkommandos an das Waffen- und

Munitions-Verschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW, Königsgräber Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerkschaftsbetrieb oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgearbeitet oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldeschein unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8

Meldebefristungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Sonntag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldeschein zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf **nur eine** Lokomobile (Kessel) bzw. **ein** Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar: Rennbuchstabe A für fahrbare Lokomobile ohne Kondensation, Rennbuchstabe B für fahrbare Lokomobile mit Kondensation, Rennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobile ohne Kondensation, Rennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobile mit Kondensation, Rennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weitere Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbe-

dürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkung n“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufheben einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorher bezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobile sind von der Verteilungsstelle für Lokomobile beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/94 anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9-12 Uhr vormittags bei vorher bezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriast. 34.

§ 10

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände verwahrt werden können.

§ 11

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Rursfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 28, zu richten.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 31. Juni.
(Anschl.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern und im Artois war es abends bei besserer Sicht der Artilleriekampf auf breiterer

Front lebhaft; er hielt stundenlang an.

Nähe der Küste wurde durch die fallende Anzahl Engländer als bedrohlich empfunden.

Bei Hooge sind gestern und heute engl. Erkundungsstöße abgewiesen. Bei Vermelles und Boos schlugen die Feinde fehl.

Heeresgruppe Deutscher Rhein bei Baugavaillon nordöstlich von Aachen gestern nach kurzer starker Minen- und Artilleriekämpfe einiger aus Rheinflandern und Braunschweigern bestehender französischer Stellung in 1500 m durch bewährte Sturmtruppen, Artillerie gut unterstützte Einbruch in die feindliche Stellung gelang. Die feindlichen Stützpunkte drangen durch die Angriffe zu den Reservaten vor, und mehrere Gefangene. Die blutigen Verluste sind schwer. Ueber 160 Gefangene, Schweben und wurden zurückgebracht. Genommenen Gräben sind tagsüber von Angriffen der Franzosen abgewehrt. Starkem Wirkungsfeuer bereitete der westlich des Gefäßes Hurtebise ein vor, dessen Durchführung in unserer Feuer unterblieb.

Auf dem westlichen Snippeufer der Argonnen holten unsere mehrere Gefangene aus den französischen Stellungen.

Heeresgruppe Derjona. Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Aachen, an der Slota Lippe und südlich des Dnjestr, war die russische und später die ungarische Tätigkeit als Streifabteilungen der Russen mehreren Stellen verjagt.

Mazedonischen Front.

In der Struma-Niederung fanden bulgarische Posten mit englischen Schwadronen mit Zurückgehen des Generalquartiers.

Der Erste Generalquartier.

Ludendorff.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 22. Juni.** Die am Abend angeordnete Stadtverordnetenversammlung fand nicht statt; sie wird am Dienstag, den 26. d. Mts., abgehalten werden.

* **Ufingen, 22. Juni.** Auf Anordnung des Königl. Landratsamtes ist von den hiesigen evangelischen Stadtkirchen die 1899 gegossene eingezogen und wird abmontiert werden. Nach Beschluß der Gemeinde werden deshalb als Abschluß der Gemeinde die Glocken noch einmal am Sonntag Nachmittag 5-6 Uhr erklingen lassen. Vor der Abmontierung Erinnerung noch eine photographische Aufnahme der Glocken mit dem Glockenstuhl werden.

* Am 20. 6. 17 ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Verkauf von Lokomobilen“ erlassen worden. Der Bekanntmachung ist in der heutigen Nummer abgedruckt.

* **Gerichtsferien.** Auch im 1917 nehmen die Gerichtsferien am 15. Anfang und endigen am 15. September. In dieser Zeit werden nur in Ferienfachen abgehalten und Entscheidungen erlassen. Sachen sind: Strafsachen, Arreitsachen, einstweilige Verfügungen betreffende Sachen und Wirtschaften, Wohnungssachen, Wirtschaften, Bauwesen, wenn über Fortsetzung angefangenen Baues gestritten wird. In Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Entscheidungen aufgeschoben, auf den 1. Oktober d. J.

* **Sommers Anfang.** Am 22. beginnt der Sommer, der vierte Kriegsjahr, nachdem der Frühling von den genau genommen nur ein Mittel war. Denn der April war noch vielfach winterlich.

freundlich, und der Juni hatte bereits Sommertemperatur. Mit dem Sommer wärmer. Das Jahr hat seine Höhe erreicht, aber es geht auch der Winter. Die Bitterung war nicht überall gleich, hat zum Teil zu viel Sonne, anderswo genügend Naß. Bis zur Ernte ist ein Winter zu erwarten.

Die diesjährige Obstblüte läßt eine reiche, und schon suchen die Konserverfabriken möglichst große Mengen an sich zu ziehen. Es sei deshalb bemerkt, daß der beste und billigste Konservierung des Obstes das Dörren ist, welches die Verarbeitenden und gefährdende der Verarbeitung des Obstes ist denkbar und billig. Das Dörren vollzieht sich auf oder in Backöfen, auf Herd, sogar bei gutem Wetter in der Luft. Zum Einkochen bietet es sehr Vorteile, da es weder Einmachgläser, noch Gummiringe, noch Zuder erfordert. Anwendungsmöglichkeit ist aber die gleiche. Jeder, der hierzu in der Lage ist, darf darauf bedacht sein, sich durch Dörren eine abwechslungsreiche und schmackhafte Winter zu sichern.

Sommerreisen. Bekanntlich Monatsende neue für das ganze Reich Bestimmungen über das An- und Abmeldevermindernd Verzug und beim Reiseverkehr. Bei Reisen bis zu 14 Tagen werden keine im allgemeinen nicht ausgestellt, da Reisefahrte und Reisefahrtenkarte sowie Befreiung an allen Orten Verwendung finden. Interesse an einer Abmeldebescheinigung macht, z. B. weil die Dauer der Reise Antritt noch nicht zu übersehen ist, kann Abmeldebescheinigung verlangen, jedoch müssen dann wie beim dauernden Verzuge abgegeben werden. In den Kommunalverbänden oder Staaten, wie Gast- oder Speisemarken für die von Reisenden in Gast-, Schank- und Restaurationen eingeführt sind, können Reisende Vorlegung einer Abmeldebescheinigung im Aufenthalt Belegenheit zum Bezüge erhalten. Bei Reisen über 14 Tage, besonders zu Kur- und Badeaufenthalt, müssen in jedem Falle Abmeldung erfolgen, der Reisende auf Kartenbezug am Reiseort will. Besitzt der Reisende Vorräte, ihm unbenommen, sich diese hier auf als ursprünglich geboten nach der Abmeldung zu lassen, damit er während seiner Reise am Reiseort die Ware beziehungsweise halten kann. Bei mehrfachem Wechsel Aufenthaltsortes innerhalb der Reisezeit muß, Reisende an jeden Ort Karten erlangen. Einmal Ab- und Anmeldung erfolgen. Nur kurzen Aufenthaltszeiten kann hierauf verzichtet werden. Auch Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne festen Wohnsitz müssen Wechsel des Aufenthaltsortes sich eine Bescheinigung ausstellen lassen.

...dorthin, wo sie vorwiegend nötig sind, möglichst gleichmäßig zu verteilen, sind v. Je. auch sie der öffentlichen Versorgung unterstellt worden. Da damals die im wesentlichen schon vorüber war, ist erst in diesem Frühjahr zur Ausführung neuen Vorschriften geschritten. Seit Ende hierbei die Regelung auch in den Bereich der Selbstversorger eingegriffen. Die und schwierigste Voraussetzung für die von Eiern ist ihre Erfassung. Man diesem Zwecke zunächst festgestellt, wieviel im Deutschen Reich vorhanden sind und hier von diesen abgeliefert werden können. Sorgfältiger Schätzung von Sachverständigen und statistischen Prüfungen hat sich erreicht man von jedem Begehren 30 Eier im erlangen kann, ohne daß dadurch die Sebstversorgung, auf die der Geflügelhalter einen Anspruch hat und die Erzeugungsfreudigkeit nicht beeinträchtigt werden. Eine Zusammenstellung hat dargelegt, daß eine Ablieferung von 30 Eiern je Huhn und Jahr ausreicht, um Haushalten und Lagerräumen ihren unum-

gänglichen Bedarf zuzuführen und dann noch der allgemeinen Bevölkerung im Jahr 26 Eier je Kopf zu lassen. Hiernach ist in Preußen für jeden Landkreis und Stadtkreis errechnet, welche Eiermengen zu erfassen sind und welchen Bedarf die versorgungsberechtigten, d. h. die nicht Hühner haltende Bevölkerung hat. Soweit die Anzahl der zu erfassenden Eier hinter dem Eierbedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung zurückbleibt, ist der betreffende Kreis Bedarfskreis und erhält in Höhe des Fehlbetrages einen Zuschuß an Eiern, zu welchem Zweck die Ueberschüsse, bei denen die Zahl der zu erfassenden Eier über den Bedarf der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung hinausgeht, ihre Ueberschüsse an die übergeordnete Verteilungsstelle, d. h. hier im Bezirk an die Bezirks Eierstelle abzuliefern haben. Nach dieser Errechnung bestehen im Bezirk 6 Bedarfskreise, nämlich die beiden Stadtkreise Frankfurt und Wiesbaden und die Landkreise Wiesbaden, Höchst, Ober-Taunuskreis und Rheingaukreis. Ihr Zuschußbedarf von rund 12,5 Millionen Eiern ist in Höhe von rund 8,5 Millionen Eiern aus den Ueberschüssen des Bezirks zu decken, während der Rest von rund 4 Millionen aus Ueberschüssen des Regierungsbezirks Cassel zu liefern ist. Im ganzen Bezirk sind rund 18 Millionen Eier zu erfassen, denen ein Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung von 22 Millionen Eiern gegenüber steht. Diese Belieferung der allgemeinen Bevölkerung ist, wie man sieht, nicht sehr reichlich. Indes steht neben den inländischen Eiern noch die von der F. E. G. aus dem neutralen Ausland heringeschafften Eier zur Verfügung. Auch von diesen Eiern wird ein Teil dem Regierungsbezirk überwiesen und dadurch eine bessere Versorgung, namentlich in den besonders bedürftigen Kreisen sowie für Kranke in freier Verfügung ermöglicht. In der Hauptsache aber werden diese Eier zur Ernährung oder Einkaufung kommen müssen, damit es auch in den Wintermonaten möglich ist, der Bevölkerung Eier wenigstens in beschränktem Maße zu führen zu können. Insbesondere soll auf diesem Wege erreicht werden, daß im Winter den Kranken die notwendigen Eier zur Verfügung stehen. Die Hauptsache ist — insbesondere auch die Voraussetzung für die Ueberweisung von F. E. G.-Eiern, — daß die nach vorstehendem Plane erforderliche Erfassung von 30 Eiern je Huhn im Regierungsbezirk auch tatsächlich erfolgt. Dafür sind in allen Kreisen zunächst Sammelstellen eingerichtet und Aufkäufer angestellt, an die alle Eier, die der Geflügelhalter zum Verkauf stellen kann, abzuliefern sind. Um aber auch die Gewähr dafür zu haben, daß tatsächlich mindestens 30 Eier je Huhn geliefert werden, haben bereits seit längerer Zeit einige süddeutschen Bundesstaaten, wie Württemberg, Baden und Hessen eine Anordnung erlassen, wonach diese 30 Eier zur Ablieferung kommen müssen. Diese Anordnung hat sich bewährt. Die Geflügelhalter sind dort durchaus in der Lage, den an sie gestellten Ansprüchen zu genügen. Deshalb ist es für zweckmäßig erachtet worden, auch im Regierungsbezirk Wiesbaden eine ähnliche Verordnung zu erlassen, die den Geflügelhalter verpflichtet, 30 Eier von jedem Begehren abzuliefern. Es ist bei dem Erlass der Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden nicht übersehen worden, daß Verhältnisse vorliegen können, die eine Ablieferung von Eiern erschweren. Wo derartige besondere Verhältnisse vorliegen können, die eine Ablieferung von Eiern erschweren. Wo derartige besondere Verhältnisse vorliegen, soll ihnen Rechnung getragen werden. Es sind deshalb die Kreise ermächtigt, in Gemeinden mit besonders ungünstigen Eierzeugungsverhältnissen oder bei Hühnerhaltungen mit nur ganz geringer Hühnerzahl aber starker Kopfzahl der hühnerhaltenden Familie die Ablieferungspflicht ausnahmsweise herabzusetzen. Andererseits wird es fast immer möglich sein, die Ablieferungspflicht zu erfüllen, wenn tatsächlich alle Eier, die zum Verkauf kommen, an die öffentlichen Sammelstellen abgeliefert werden und nicht etwa, wie es leider jetzt noch sehr häufig der Fall ist, auf dem Wege des Schleichhandels in falsche Hände geraten. Dem Geflügelhalter werden durch den Schleichhandel besonders hohe Preise geboten, oft ist er dann nicht in der Lage, der Verlockung dieser Preise zu widerstehen. Es kann daher nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden,

von wie großer Bedeutung für das Durchhalten es ist, daß dieser Schleichhandel aufhört. Sowohl der, der Eier im Schleichhandel erwirbt, als der, der sie im Schleichhandel abgibt, vermindert sich am Vaterlande. Es muß von jedem Geflügelhalter erwartet werden, daß er genügend Pflichtbewußtsein hat, um sich nicht durch unredlichen Geldgewinn zu solchen vaterlandsschädlichen Geschäften verführen zu lassen. Wenn Jeder seine Pflicht tut, so ist die Ablieferung von 30 Eiern, wie sie die Verordnung verlangt, sehr wohl möglich. Und wenn dies in Einzelfällen wirklich hier und da nicht möglich sein sollte, so ist auch diesen besonderen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen. Die Verteilung der Ablieferungspflicht auf die einzelnen Monate sollen die Kommunalverbände der Regelmäßigkeit der Hühner anpassen und darüber besondere Verordnungen erlassen.

* Die Maschinenausgleichsstellen (ebrenamtliche Organisation des Vereins deutscher Ingenieure) sind vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsmittel u. A. mit dem Ausgleich von Werkzeugmaschinen, Elektromotoren, Reparaturvermittlung für landwirtschaftliche Maschinen u. dgl. amtlich beauftragt. Für die Stadt Ulm befindet sich die zuständige Maschinenausgleichsstelle in Frankfurt a. M., Gurlentstr. 84, Fernsprecher Amt Haus Nr. 3084 Sprechstunden von 10—12 und 4—6. Zur Maschinenausgleichsstelle Frankfurt a. M. gehören die Kreise Alsfeld, Balingen, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt a. M., Friedberg i. S., Fulda, Gelnhausen, Gerau, Gersfeld, Gießen, Hanau (St.), Hanau (Ld.), Höchst, Lauterbach, Limburg, Ober-Taunus, Oberlahn, Offenbach, Schöffern, Schotten, Ulm, Wehlar.

* Wiesbaden, 18. Juni. Die kürzlich gemeldet, hat die verstorbene Frau Witwe Zuckwerdt dem Allgemeinen Lehrverein im Regierungsbezirk Wiesbaden 90.000 Mark hinterlassen. Die Verstorbene war eine Tochter des ersten Direktors der städtischen höheren Mädchenschule und hat weder Kinder noch sonstige nähere Anverwandten hinterlassen, so daß der Vereinsvorstand des Allgemeinen Lehrvereins das Vermächtnis ohne Bedenken annehmen konnte und sich bereit erklärt, die Erbschaft im Sinn der Erblasserin zu verwenden. Unter dem Namen „Friede-Zuckwerdt-Stiftung“ sollen die Zinsen des Kapitals bedürftigen Lehrerswitwen über 50 Jahren und ebenso alten alleinstehenden Lehrerstädtern in jährlichen Zahlungen von 300 bis 500 M. zugute kommen und zwar in der Regel zehn Jahre lang.

Bermischte Nachrichten.

— Bad Nauheim, 18. Juni. Den Tod in der Wetter fand gestern Nachmittag der Schornsteinfegerlehrling Georg F. von hier. F. war trotz des Verbotes seines Lehrherrn zum Baden an die Wetter gegangen und sank nach einigen Minuten unter, ohne wieder zum Vorschein zu kommen.

WTB Spandau, 19. Juni. Die verwitwete Frau Handelslehrer Hannebohm hat ihren 9jährigen Sohn und ihre 5jährige Tochter in der Badewanne ertränkt und sich selbst dann erhängt. Wie es heißt, war die Frau schon seit einiger Zeit nicht ganz klaren Geistes. Sie hat sich bereits in einer Heilanstalt befunden und sollte wieder dahin gebracht werden. Die Leichen wurden demnächst besegnen.

— Abendmahlstische aus Eisen. Die Bielefelder altkatholische Kirchengemeinde hat beschlossen, ihren wertvollen goldenen Abendmahlstisch bei der Goldankaufsstelle zu hinterlegen und während des Krieges an dessen Stelle einen eisernen zu benutzen. Nach dem Kriege wird der goldene zurückgegeben und der eiserne wieder außer Gebrauch gesetzt; er dient dann als eine Erinnerung an die eiserne Zeit. Es dürfte wohl noch vielerorts goldene Abendmahlstische und andere goldene Altargeräte geben. Man sollte überall, wo solche vorhanden sind, dem Bielefelder Beispiel nachsehen. Es könnte dadurch der Reichthum viel Gold zugeführt werden.

— Kleingeld in Körben brachte bei Rückzahlung einer Hypothek von 3000 Mark an einen Bauerngutsbesitzer in Giesmannsdorf die Schuldnerin an. In 2 Körben befanden sich

500 Mark in Zehnspfennigstücken, 400 Mark in Fünfspfennigstücken, 500 Mark in Markstücken und der Rest in größeren Silbermünzen. Die Frau gab an, dies Geld in 2 Jahren zusammengeholt zu haben; nur die Anklage der Entziehung habe sie bewogen, es herauszugeben.

— Man wache ihr den Kopf. Die „Bad Nauheimer Zeitung“ schreibt. Wie wenig Verständnis gewisse Kreise für die Not der Zeit besitzen, lehrt folgender Vorfall, der sich gestern in einem hiesigen Friseurgeschäft abspielte. Eine Dame verlangte, daß man ihr den Kopf mit Eiern wasche. Auf den höflichen Einwand, daß man bei der Eierknappheit dieses Nahrungsmittel zum Kopfwaschen nicht anwenden könne und es doch genug andere Mittel zur Pflege des Haares gebe, erwiderte die Dame: „Wenn man 50 Pf. für ein Ei bezahlt, kann man genug Eier haben“ und verließ—ohne sich auf eine Kopfwäsche einzulassen—das Geschäft. In einer Zeit also, wo viele tausend Menschen sich kein Ei als Nahrung leisten können, wo Kranke und Schwache wochenlang auf ein Ei als Stärkungsmittel warten müssen, verlangt diese Dame, daß man ihr die Eier ins Haar schmiert. — Diese „Menschenfreundin“ hätte wirklich verdient, daß man ihr gründlich den Kopf waschen würde, aber nicht mit Eiern.

— Die Bauernregeln alle falsch? In den „N. N.“ lesen wir: Das Hauptverdienst der Meteorologie ist bis jetzt hauptsächlich negativ. Sie hat nachgewiesen, daß der Mensch im allgemeinen ein schlechter Beobachter ist, ein schlechtes Gedächtnis für Witterungsverhältnisse hat, und daß fast alle Bauernregeln falsch sind. Von diesen Bauernregeln und vom Mondglauben müssen wir uns zunächst frei machen, dann auch vom Kalender. Für die Natur gibt es natürlich keinen Kalender mit Monaten und Heiligen. Es gibt nur Jahreszeiten, die aber sehr verschieden lang sind. So hat dieses Jahr der Frühling nur 6 Tage gedauert; bis 28. April war es noch winterlich, seit 5. Mai sommerlich. Weiter dürfen wir uns nur auf wissenschaftliche Beobachtungen stützen. Ganz falsch ist auch die Aufstellungsweise fast aller unserer Wetterhäuschen. Diese erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie sich auf der Nordseite eines sehr großen Gebäudes befinden, d. h. wenn sie den ganzen Tag im Schatten stehen. Werden sie von der Sonne beschienen, so erwärmt hinter dem Glase eine furchtbare Hitze, das Thermometer zeigt 10—20 Grad mehr, als die Luft im Schatten wirklich hat.

Anzeigen.

Zum Vertilgen

der
Motten, Fliegen, Bremsen
empfehle

Naphtalin, Mottensalz,
Insektenpulver,
Fliegenfänger, Bremsenöl,
Franzosenöl usw.

Theodor Reusch,
Drogerie.

Alle Sorten Holz

3) wieder eingetroffen.
Th. Reusch.

Urm Frau verlor auf dem Wege Brombach—
Hundstall am 14. d. Mts. Portemonnaie
mit Inhalt. Gegen Belohnung abzugeben auf
*) **Bürgermeisteramt Hundstall.**

Wir suchen weitere 6—8 jüngere Hilfsarbeiter, 4—5 kräftige Steinbrucharbeiter

zu sofortigem Eintritt. Ferner

4—5 weibliche Hilfskräfte

für gefährlose Hilfsarbeit zu Ende Juni.

Usinger Quarzwerke (G. m. b. H.)
E. G. Hermann Rupp.

Gesucht:
starke Arbeiterinnen
auf dauernde Beschäftigung.
Holzwohlefabrik Taunus,
Oberursel.

1)
Arbeiter,
männliche sowohl wie weibliche, auch
jugendliche, sucht (1)

Friedrichsdorfer Nudelfabrik
Theodor Haller,
Friedrichsdorf i. T.

Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

M. Schleich,

Gasthaus „Schöne Aussicht.“

Älteres, zuverlässiges
Mädchen

sosort a sucht. (1) Näb. im Kreisblatt-Verlag.

Mehrere kräftige
Mädchen

finden dauernde Beschäftigung.
Gewerkschaft Weizingen. (1)

Für die Erntezeit

Landwirtschaftliche Arbeiter sowie Frauen und
Burschen für die bevorstehende Ernte vermittelt das

Städtische Arbeitsamt
Frankfurt a. M.
Gr. Friedbergerstr. 28.

Gras-Versteigerung.

Montag, den 25. Juni, vormittags 8^{1/2}
Uhr, wird das

Seugras

der Gemeindeflächen öffentlich zum Verkauf aus-
geboten.

Mod am Berg, den 22. Juni 1917.
Der Bürgermeister.
Lauth.

Wir kaufen

zurzeit der Ernte jedes Quantum

Kirschen, Erdbeeren, Jo-
hannisbeeren, Stachel-
beeren, Pflaumen u. Äpfel.

Offerten erbitten **W. Spies & Co.,**
G. m. b. H., **Bad Nomburg v. d. G.** (1)

Junge Hasen

zu verkaufen. Frau **A. Busch, Erbiegasse 17.**

Bekanntmachung der Stadt

Diese Woche (18. 6. bis 24. 6.)
frischem Fleisch einschließlich mit der
starke 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:
Meggereien Steinweg, Philippi und
In der Meggerei Steinweg kommt
zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

7—8 Uhr Bezirk 3.
8—9 Uhr Bezirk 4.
9—10 Uhr Bezirk 1.
10—11 Uhr Bezirk 2.

Uffingen, den 21. Juni 1917.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat
L. H. Mann, Bürgermeister.

Junger, wachsender Dobermann-Pinscher

preiswert zu verkaufen.

Telef. Anfragen an Anschl. 15 erbeten.
Rupp, Damm.

Das Westend-Sanatorium

in Frankfurt a. M. kauft 1—2
Stachelbeeren. Alles Nähere bei
H. Dienstbach, Uffingen, obere

Kaufe Schlachtpferde

Rotfleischungen werden übernommen.
Ph. Jamin, Oberursel.

26 Pferdemeggerei. — Telephon

Landwirtschaftliche Angelegenheiten

Simmenthaler Mutterkuhe

zu verkaufen. **Karl Klein, Uffingen.**

Eine gute, frisch melkende Saanen- oder
Zer-Ziege, ohne Horn, zu verkaufen.
Sucht. Gest. Angebote mit Preisangabe
Kreisblatt-Verlag erbeten.

Junge, hochtrachtige Saanen

(unter 2 die Wahl) zu verkaufen.
*) **H. Schuhmacher, Oberursel.**

21 Ruten Seugras

(im Flutgraben) abzugeben.
Fritz Dienstbach, Neutorf.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 24. Juni 1917.

3. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Bieder Nr. 34, 1—2. — Nr. 267, 1—4.

Der Kindergottesdienst fällt aus.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 24. Juni 1917.

Vormittags 9^{1/2} Uhr. — Nachmittags 3 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Kreisblatt“ Nr. 25 und des „Uffinger Wochenblatt“ Nr. 22.